

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1864.**

---

**II. Stück.**

---

Ausgegeben und versendet am 3. Februar 1864.

2.

**Gesetz vom 29. November 1863,**

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und anderer Erfordernisse

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und anderer Erfordernisse obliegt Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2.

Wenn und wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses zu verwenden.

Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen der betreffenden Kirche in Anspruch genommen werden, in soweit dasselbe keine anderweitige besondere Widmung hat, und alle anderen ordentlichen Auslagen der Kirche selbst gedeckt sind.

Wenn auch dies nicht genügen sollte, so werden auch das entbehrliche Einkommen und das Stammvermögen der dazu gehörigen Filialkirchen, welche keine Cuzazien bilden, unter den oben angegebenen Beschränkungen verwendet, falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht.

### §. 3.

Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

### §. 4.

Kleinere Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrersbestellung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Dafen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w., hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

### §. 5.

Zu den übrigen oben nicht angezeigten Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner nur dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. De. W. abwirft.

### §. 6.

Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. De. W. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der in den §§. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

### §. 7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. In diesem Falle wird zur Sicherstellung der Leistung eine Urkunde errichtet, worin man auf einen eventuellen Wechsel in der Person des Pfründners und auf die Intercalar-Einkünfte, welche vorzüglich und nach Möglichkeit zur Deckung der entfallenden Raten verwendet werden müssen, Rücksicht nehmen wird.

### §. 8.

Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen. Derselbe hat, in

soferne nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abzug der in den §§. 1—7 bestimmten Beiträge übrig bleibt.

#### §. 9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem freien Verleihungsrechte einer Pfründe kann für die betreffenden Ordinariate noch nicht die Verpflichtung zu Patronatsleistungen hergeleitet werden.

#### §. 10.

Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalverordnungen aufzubringen. Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung auf die Steuerpflichtigen im Gebiete der Curazie zu geschehen, mit Berücksichtigung jedoch der gesetzlichen Befreiung, welche nichtkatholische Glaubensgenossen nach allgemeinen Gesetzen haben könnten.

#### §. 11.

Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, nach Verhältniß der directen Besteuerung und den im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein Comité zu bilden.

#### §. 12.

Dieses Comité besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vertretung der concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden mit Ausschluß der säumigen Schuldner, oder derjenigen, welche mit der Kirche in einem Prozesse verwickelt sind. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

#### §. 13.

Das Comité ist für die Kirchen-Concurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die beteiligten Gemeinden bindend.

#### §. 14.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Dieser ist das vollziehende Organ, und hat das Präliminare zu verfassen, die Jahresrechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede concurrirende Gemeinde, sowie überhaupt jeder zur Concurrenz Verpflichtete hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

## §. 15.

Beschwerden von Seite der Gemeinden oder der einzelnen Concurrenzpflichtigen gegen Verfügungen des Comité gehen an den Landesausschuß. Bezüglich der Frist zur Anmeldung der Beschwerde, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## §. 16.

Die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben angestellten Geistlichen, welche eigene Curazien bilden, liegt, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, nach den obigen Bestimmungen denjenigen ob, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie sind jedoch von jeder Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre befreit. Das Nämliche gilt auch für die Filialkirchen, welche keine eigenen Curazien bilden, mit dem Unterschiede, daß diejenigen, zu deren Interesse selbe bestehen, zur Beitragspflicht nach §. 2 verbunden sind.

## §. 17.

Wenn mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Mesner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in soferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

## §. 18.

Die politische Behörde hat nur dann die Oberleitung bei Herstellung von Pfründen- und Kirchengebäuden zu übernehmen, wenn die kirchliche Behörde und die zur Concurrenz Verpflichteten es wünschen.

## §. 19.

Die Beitragspflichtigen werden über die Nothwendigkeit und den Betrag der nach diesem Gesetze vorzunehmenden Auslagen, sowie über die Modalitäten der Durchführung der betreffenden Arbeiten unter einander berathen.

## §. 20.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in soweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Schönbrunn, 29. November 1863.

**Franz Josef m. p.**

**Erzherzog Rainer m. p.**

**Schmerling m. p.**

Auf Allerhöchste Anordnung  
**Freiherr von Hausonnet m. p.**